



Statuten des Skiclub Sörenberg

Artikel 1: Name und Verein

Unter dem Namen Skiclub Sörenberg (SCS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Skiclub Sörenberg ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski), des Zentralschweizer Schneesport Verbandes (ZSSV) und des Luzerner Schneesport Verbandes (LUSV). Er wurde am 20. März 1931 gegründet.

Artikel 2: Wesen und Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes, sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Artikel 3: Der Zweck soll erreicht werden durch

- a) Organisation von Wettkämpfen
- b) Teilnahme an lokalen und auswärtigen Wettkämpfen
- c) Organisation von Skitouren und Wanderungen
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder für folgende Ausbildungen: Kurse für Vorstandsmitglieder, Kursleiter J+S, Kurse für JO Leiter, Zeitnehmer- und Schiedsrichterurse etc.
- e) Förderung des Rennfahrrernachwuchses
- f) Förderung des Breitensportes
- g) Organisation von geselligen Anlässen

Artikel 4: Mitgliedschaft

Der Skiclub besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Mitgliedern der Jugendorganisation JO

Artikel 5: Aktivmitglieder

Der Eintritt in den Skiclub erfolgt auf schriftliches Verlangen beim Präsidium für Interessierte die im 15. Altersjahr stehen. Der Vorstand prüft und entscheidet über die Aufnahme. Er stellt den Antrag an die Generalversammlung und präsentiert die Person. Die Generalversammlung entscheidet über das Aufnahmegesuch. Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und der Eintritt kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Artikel 6: Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder und sind vom Clubbeitrag befreit.

Artikel 7: Mitglieder der Jugendorganisation JO

Der Jugendorganisation JO können Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr angehören, wenn ein Elternteil Mitglied des Skiclub Sörenberg ist und das Training regelmässig besucht wird.

Artikel 8: Club Saisonkarte

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Anrecht auf die verbilligte Club-Saisonkarte, sofern sie sich aktiv an den vom Club übernommenen Anlässen einsetzen. Der Vorstand führt Kontrolle über die Mitarbeit an den einzelnen Anlässen und entscheidet über die Bezugsberechtigung für das nächste Jahr.

Artikel 9: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittsgesuche sind bis zur Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Austritte werden nur genehmigt, sofern der Gesuchsteller allen finanziellen Verpflichtungen, auch für das laufende Clubjahr, nachgekommen ist. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 10: Das Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Artikel 11: Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder werden durch die Generalversammlung jährlich festgesetzt und in Rechnung gestellt.

Artikel 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13: Organe des Vereins

Die Organe des Skiclubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 14: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich im 4. Quartal nach Ablauf des Rechnungsjahres statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge sind dem Präsidium jeweils bis zum 1. Oktober schriftlich einzureichen.

Artikel 15: Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 16: Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Artikel 17: Traktanden

Die Traktanden der Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte:
 - des Präsidiums
 - des JO-Leiters
- c) Jahresrechnung
- d) Revisorenbericht und Déchargéerteilung an den Vorstand
- e) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- f) Wahlen
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Jahresprogramm
- i) Ehrungen
- k) Verschiedenes

Artikel 18: Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Artikel 19: Der Vorstand

Der Vorstand, welcher aus 5 bis 11 Mitgliedern besteht, besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Er besteht aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Der Vorstand kann weitere Chargen an Club- und Vorstandsmitgliedern zuteilen.

Artikel 20: Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 21: Vorstand

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Clubs erfordern. Er hat die Kompetenz, über Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 3'000.00 pro Vereinsjahr zu beschliessen.

Artikel 22: Präsident

Der Präsident vertritt den Club nach aussen und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Artikel 23: Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Artikel 24: Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz des Clubs.

Artikel 25: Kassier

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein, ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen und führt das Mutationswesen. Er legt jährlich an der Generalversammlung die Rechnung vor.

Artikel 26: Vorstandsmitglieder

Die übrigen Vorstandsmitglieder verwalten die ihnen angewiesenen Ressorts.

Artikel 27: Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Jährlich wird ein zweiter Revisor neu gewählt, während der erste Revisor nach zweijähriger Amtszeit automatisch ausscheidet. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Kassiers und Berichterstattung darüber an die Generalversammlung.

Artikel 28: Auflösung des Skiclubs

Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung beschlossen. Für die Auflösung des Vereins ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung erforderlich. Im Falle der Auflösung des Clubs beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Clubvermögens.

Artikel 29: Statutenänderung

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Artikel 30: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 06. November 2010. Sie wurden von der Generalversammlung am 02. November 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sörenberg, 22.11.2024

Skiclub Sörenberg



Der Vizepräsident:
Armin Felder



Die Aktuarin:
Lorena Felder